

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Nachfrage zu: Ermittlungsverfahren wegen versuchten Totschlags nach Messerangriff in Hildesheimer Bar

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 29.10.2025 - Drs. 19/8914, an die Staatskanzlei übersandt am 06.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 09.12.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Antwort auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/8611 zu einem Ermittlungsverfahren wegen eines versuchten Totschlagsdelikts verweigerte die Landesregierung unter Bezugnahme auf Artikel 24 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung u. a. auf meine Frage, aufgrund welcher Tatvorwürfe der ausreisepflichtige, aber seit Oktober 2018 geduldete, Tatverdächtige gegebenenfalls bereits auffällig wurde, die Antwort. Sie begründete dies im Wesentlichen mit dem Recht des Tatverdächtigen auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

1. Inwieweit überwiegen die Rechte eines mutmaßlich des versuchten Totschlags beschuldigten und ausreisepflichtigen Ausländers dem Informationsrecht eines vom Volk gewählten Abgeordneten (es wird um eine ausführliche und begründete Antwort insbesondere vor dem Hintergrund gebeten, dass insbesondere Fälle Schwerster Kriminalität, in denen der Tatverdächtige bereits vorher strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, von besonderem öffentlichem Interesse sind¹)?

Die Pflicht der Landesregierung, Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten, findet ihre Grenzen in Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV). Danach braucht die Landesregierung dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Die Landesregierung hat alle für und gegen die Erfüllung des Informationsbegehrens sprechenden Belange vollständig zu ermitteln, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.

Hier ist insbesondere das aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen tangiert. Letzteres gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.

Das Recht gewährt seinen Trägern u. a. Schutz gegen unbegrenzte Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten.

¹ vgl. beispielhaft <https://www.mopo.de/im-norden/niedersachsen/fall-friedland-verdaechtiger-entbloesste-geschlechtsteil/>

Durch eine Offenbarung von Einzelheiten zu vorherigen Straffälligkeiten sind das Recht des Beschuldigten auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie bezüglich des laufenden Ermittlungsverfahrens die Unschuldsvermutung berührt.

Denn insbesondere Erkenntnisse zu Vorstrafen können zu einer Individualisierung der betroffenen Personen führen. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für Erkenntnisse, die aus bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren stammen.

Aus Sicht der Landesregierung ist das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung in diesem Fall gegenüber dem Auskunftsrecht der Abgeordneten höher zu gewichten. Die abgefragten Informationen zu vorangegangenen Straffälligkeiten erscheinen im Hinblick auf den Zweck des Interpellationsrechts als nicht zwingend, um eine wirksame Kontrolle der Landesregierung zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass zwar für das in Rede stehende versuchte Tötungsdelikt ein besonderes öffentliches Interesse angenommen werden kann, für die gegebenenfalls im Vorfeld begangenen weiteren Straftaten dies jedoch nicht gleichermaßen zugrunde gelegt werden kann.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass neben der Beauskunftung im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Kleinen Anfrage weitere Möglichkeiten der Abgeordneten bestehen, um die begehrten Informationen zu erlangen. Hierbei käme z. B. eine vertrauliche Unterrichtung im zuständigen Fachausschuss als milderer Mittel in Betracht. Auf diese Weise ließen sich das Informationsinteresse des Abgeordneten und die schützenswerten Grundrechte des Betroffenen in einen schonenden Ausgleich im Sinne einer praktischen Konkordanz bringen.

Wenngleich in einem anderen Ermittlungsverfahren eine Mitteilung der insoweit zuständigen Staatsanwaltschaft zu früheren Verurteilungen des Beschuldigten erfolgt ist, hat die Landesregierung sich im Rahmen der Beantwortung einer an sie gerichteten Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung ausschließlich an den Vorgaben des Artikels 24 NV zu orientieren. Die dahin gehende Bewertung kam in diesem Fall zu dem geschilderten Ergebnis.

2. Ist der Tatverdächtige vorbestraft? Falls ja, seit wann und aufgrund welcher Straftatbestände?

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Strafprozessordnung nur den Begriff des Beschuldigten und nicht den des Tatverdächtigen kennt.

Etwilige Vorstrafen des Beschuldigten können im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort der Landesregierung nicht mitgeteilt werden. Bezüglich der Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Seit wann ist der Tatverdächtige ausreisepflichtig, wann wurde die Ausreisepflicht vollziehbar, und aus welchen Gründen wurde eine Abschiebung seither nicht durchgeführt (es wird um eine lückenlose Darstellung der Duldungstatbestände und konkreten Hinderungsgründe mit entsprechenden Zeitangaben gebeten)?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat den Asylantrag des Betroffenen mit Bescheid vom 29.01.2018 abgelehnt. Gegen diesen Ablehnungsbescheid legte der Betroffene Klage mit aufschiebender Wirkung ein. Mit Beschluss vom 18.08.2018 stellte das Verwaltungsgericht Hannover das Klageverfahren ein. Entsprechend ist die Abschiebungsandrohung seit dem 18.08.2018 vollziehbar. Zu dem damaligen Zeitpunkt konnte aufgrund von fehlenden Heimreisedokumenten, also aus tatsächlichen Gründen, keine Rückführung in den Irak vollzogen werden.

Mit Schreiben vom 10.04.2024 (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport [MI]), Aktenzeichen 63.21-12231.3-6-IRQ) teilte das MI mit, dass Abschiebungen in den Irak ab sofort möglich und nicht auf etwaige Straftäter oder Gefährder beschränkt sind. Seit dem bestandskräftigen Abschluss seines Asylverfahrens ist der Betroffene bis heute geduldet. Eine Rückführung wäre seit April 2024

grundsätzlich möglich, jedoch besitzen seine Familienangehörigen seit dem 27.04.2023 eine Aufenthaltserlaubnis, weshalb der Betroffene aus familiären Gründen gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) weiterhin geduldet wird.

4. Welche konkreten Maßnahmen hat die zuständige Ausländerbehörde gegebenenfalls seit Eintritt der Ausreisepflicht ergriffen, um etwaige Duldungsgründe zu überprüfen oder zu beseitigen, um die Abschiebung zu vollziehen?

Konkrete Maßnahmen wurden im Hinblick auf die Duldung aus familiären Gründen nicht unternommen. Seine Ehefrau und seine vier Kinder sind in Besitz von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 b Abs. 1 und § 25 b Abs. 4 AufenthG, daher wurde der Betroffene unter Berücksichtigung von Artikel 6 GG und Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention weiterhin geduldet.

5. Hätte die Tat nach Einschätzung der Landesregierung durch Einrichtung einer Messerverbotzone in dem betreffenden Bereich verhindert werden können? Verfügt die Landesregierung inzwischen² über ausreichend Daten und Erkenntnisse, um die Wirksamkeit von Messerverbotzonen im Hinblick auf die Anzahl der Messerangriffe einschätzen zu können? Falls ja, welche? Falls nein, wann ist gegebenenfalls mit entsprechenden Daten und Erkenntnissen zu rechnen, und auf welche Weise wird eine Bewertung gegebenenfalls stattfinden?

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in der Drs. 19/7736 dargestellt, stellen Waffen- und Messerverbotzonen einen Baustein zur Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum dar. Dies gilt insbesondere für die damit einhergehende Erleichterung von präventiven Maßnahmen wie stichprobenartige und anlasslose Kontrollen zur Einhaltung des Waffen- und Messerverbots, die Sanktionierung von Verstößen sowie die Sicherstellung von Waffen und Messern in diesen Bereichen. Mit diesen Verbotzonen sind Messerangriffe jedoch nicht vollständig zu verhindern. Es wäre daher rein hypothetisch, ob die Tat durch die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotzone zu verhindern gewesen wäre.

Die Waffen- und Messerverbotzonen in den Städten Braunschweig, Osnabrück und Wolfsburg wurden erst im Juni 2024 bzw. Dezember 2024 eingerichtet, sodass bislang keine ausreichenden Daten vorliegen, um belastbare Entwicklungen darzustellen. Die im Jahr 2024 neu gefasste Verordnung der Landeshauptstadt Hannover sieht eine Evaluation im Jahr 2026 vor.

Im Übrigen beobachten sowohl die Kommunen als auch die Landesregierung fortwährend die Entwicklung bezüglich der Waffen- und Messerkriminalität in den betroffenen Bereichen.

² vgl. Drs. 19/8060, Antwort auf Frage 8